



KADOR & PARTNER

NEWSLETTER

September 2004

- In eigener Sache
- Europäisches Patentrecht
- Europäisches Markenrecht
- Europäisches Kartellrecht - Neue Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung in Kraft
- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Neues deutsches Geschmacksmustergesetz

80469 München
Corneliusstr. 15
Tel: +49 89 201 52 52
Fax: +49 89 201 52 42 & 2 0144 54
IntellectualProperty@csi.com
<http://www.KadorPartner.de>

London SW1V 1QL
99 Warwick Way
Tel: +44 20 78 34 85 89
Fax: +44 20 76 30 02 86
JACooper@KadorPartners.com

01309 Dresden
Loschwitzer Str. 28
Tel: +49 351 310 39 90
Fax: +49 351 310 39 91
Mobile Phone: + 49 177 242 01 04
Kaufmann@KadorPartner.de

03001 Alicante
Castaños 10-Atico 3
Tel: +34 96 521 57 58
Fax: +34 96 521 57 58

I. IN EIGENER SACHE

1. 30 Jahre Kador & Partner

Seit nunmehr 30 Jahren ist Kador & Partner auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgreich tätig. Eine Tatsache, die uns mit ein wenig Stolz erfüllt, und die nicht möglich gewesen wäre ohne die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, für die wir uns an dieser Stelle auch einmal ganz herzlich bedanken möchten!

Die Kanzlei wurde 1974 von Herrn Dr. Utz Kador als Patentanwaltskanzlei gegründet und 1983 als Patent- und Rechtsanwaltskanzlei unter dem Namen Kador & Partner fortgeführt.

In der Zwischenzeit arbeiten mehr als 10 Patent- und Rechtsanwälte und 25 Angestellte für unsere Büros in München, London, Dresden und Alicante. Die Maxime von Kador & Partner ist seit jeher, unsere Mandanten umfassend und auf höchstem Niveau zu beraten und zu betreuen.

Anlässlich unseres 30jährigen Jubiläums wird am 17. September diesen Jahres eine große Jubiläumsfeier in unserem Münchner Büro stattfinden.

2. Welcome back

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere langjährige Kollegin Frau Rechtsanwältin **Corinna Probst** nach einjährigem Mutterschaftsurlaub in unser Markenrechtsteam zurückgekehrt ist.

Des weiteren freut es uns, dass seit 1. August 2004 auch unsere frühere Kollegin, Frau Rechtsanwältin **Dr. Elisabeth Vorbuchner**, wieder unser Markenrechtsteam unterstützt.

3. Neue Patentanwaltskandidaten

Im März 2004 ist Frau **Dr. Antje Stanjek** (geboren 1970 in Koblenz) in unsere Kanzlei als Patentanwaltskandidatin eingetreten. Frau Dr. Stanjek hat Chemie und Biologie an der Universität Bonn studiert und ihr Studium als Diplomchemikerin abgeschlossen. In ihrer Dissertation an den Universitäten Bonn und Karlsruhe hat sie sich mit chemischen und biologischen Vorgängen während der Angio-

genese beschäftigt. Bevor sie zu uns kam, hat Frau Dr. Stanjek als Wissenschaftlerin bei Dr. Kübler GmbH und als Patent- und Technologietransfermanagerin für das Nationale Genomforschungsnetzwerk (NGFN) im Fraunhofer Patentzentrum in München gearbeitet.

Weiterhin hat im April diesen Jahres Herr **Dr. Martin Handwerk** (geboren 1973) seine Arbeit als Patentanwaltskandidat in unserer Kanzlei aufgenommen. Herr Dr. Handwerk hat Chemie und Biochemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert und seine Studien im Jahr 2000 mit dem Diplom abgeschlossen. In seiner Diplomarbeit beschäftigte er sich mit homoleptischen Kohlenhydratkomplexen des Aluminiums und ihrer Untersuchung mittels NMR-Spektroskopie und Röntgenbeugung. Im Jahr 2003 hat Herr Dr. Handwerk seine Doktorarbeit abgeschlossen, in welcher er heteroleptische Kohlenhydratkomplexen des Rhodiums mittels NMR-Spektroskopie und Röntgenbeugung untersucht hat.

4. Konferenzen und Vorträge

ECTA-Konferenz auf Madeira

Die ECTA (European Trademark Association) hatte sich für die diesjährige 23. Jahreskonferenz vom 2. bis 5. Juni einen besonders attraktiven Veranstaltungsort gewählt, nämlich die wunderschöne Insel Madeira (Portugal). Die ECTA wurde im Jahr 1980 mit dem Ziel gegründet, all diejenigen zusammenzubringen, die im Bereich des Markenrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft tätig sind. Für Kador & Partner nahmen Herr Dr. Utz Kador und Frau Barbara Regensburger an der Konferenz teil, zusammen mit weiteren 540 Delegierten aus 68 Nationen. In den im Rahmen der Konferenz gehaltenen Vorträgen standen die kürzlich erfolgte EU-Erweiterung sowie die neuesten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Vordergrund.

INTA-Konferenz in Arlington, Virginia (U.S.A.)

Vom 3. bis 6. Oktober 2004 wird in Arlington, Virginia (U.S.A.) die INTA Trademark Administrator's Conference stattfinden, an der auch Herr Dr. Utz Kador teilnehmen wird. Ziel dieser Konfe-

renz ist es, den im gewerblichen Rechtsschutz tätigen Personen Wissen über erfolgreiche Strategien in Markenrechtsangelegenheiten zu vermitteln. Im Rahmen der Konferenz wird Herrn Dr. Kador einen Vortrag zum Thema "License Agreements" halten. Alle Interessenten an diesem Vortrag weisen wir gerne darauf hin, dass auf unserer Homepage www.kadorpartner.de ab Ende Oktober eine Zusammenfassung des Vortrags verfügbar sein wird.

5. COMTAI 2005

Für die bevorstehende INTA-Jahresversammlung 2005 in San Diego, Kalifornien (U.S.A.) plant die CTM Advisory Initiative (COMTAI, siehe auch www.community-trademark.org) eine Yacht zu chartern, um Mandanten und Interessenten auf eine Fahrt entlang der kalifornischen Küste einzuladen. Im Rahmen der Fahrt werden Vorträge zu verschiedenen Themen aus dem Bereich des Markenrechts gehalten werden, aber es wird sicherlich auch genügend Zeit verbleiben, um das Panorama entlang der Küste eingehend zu genießen. Genaues zu den geplanten Aktivitäten wird in Kürze auf der oben genannten COMTAI Homepage zu finden sein.

II. Europäisches Patentrecht

1. Vorlage zur Patentfähigkeit von "Diagnostizierverfahren" an die Große Beschwerdekammer

Nach Art. 52(4) EPÜ sind Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, von der Patentfähigkeit ausgeschlossen, da sie gemäß dieses Artikels als nicht gewerblich anwendbare Erfindungen gelten. Solche Verfahren waren bereits vor Inkrafttreten des EPÜ in den nationalen Patentgesetzen vieler europäischer Staaten von der Patentfähigkeit ausgenommen. Die hinter diesen Ausnahmebestimmungen stehende Absicht war, die ärztliche Heilkunst von patentrechtlichen Beschränkungen frei zu halten.

Obwohl nach einem anerkannten Prinzip der euro-

päischen Patentpraxis Ausnahmen zur Patentfähigkeit eng ausgelegt werden sollen, gibt es eine bereits seit langem bestehende Entscheidungspraxis der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, Verfahrensansprüche, die auch nur ein Merkmal aufweisen, das als chirurgische oder therapeutische Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers anzusehen ist, nach Art. 52(4) EPÜ von der Patentfähigkeit auszuschließen.

In Bezug auf am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommene Diagnostizierverfahren geht die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts jedoch bisher deutlich auseinander. Auf der einen Seite wurden recht großzügige Entscheidungen wie beispielsweise **T 385/86** getroffen, in welcher ein Verfahren nur dann als Diagnostizierverfahren angesehen wurde, falls das Verfahren *alle* Schritte umfasst, die zur Stellung einer medizinischen Diagnose notwendig sind. Andererseits vertraten die Kammern in Entscheidungen wie beispielsweise **T 964/99** den Standpunkt, dass am menschlichen und tierischen Körper vorgenommene Verfahren bereits dann Diagnostizierverfahren im Sinne des Art. 52(4) EPÜ darstellen, wenn sie auch nur Bezug zu einem Diagnosezweck aufweisen oder für einen solchen nützlich sind. Folglich genügte im Sinne dieser Entscheidungen bereits ein Diagnoseschritt in einem Verfahrensanspruch, um diesen von der Patentierbarkeit auszuschließen. Insoweit waren diese weniger liberalen Entscheidungen mehr im Einklang mit der bereits erwähnten Rechtsprechung bezüglich chirurgischer oder therapeutischer Behandlungsverfahren.

In Anbetracht dieser divergierenden Entscheidungen hat nun der Präsident des Europäischen Patentamts Fragen nach der richtigen Interpretation des Begriffs "Diagnostizierverfahren" der Großen Beschwerdekammer vorgelegt. Im Speziellen wurden die folgenden Fragen der Großen Beschwerdekammer vorgelegt:

1a. Sind "Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden" im Sinne von Art. 52(4) EPÜ (im Folgenden: "Diagnostizierverfahren") nur solche Verfahren, die alle beim Stellen einer ärztlichen Diagnose auszu-

führenden Verfahrensschritte enthalten, d.h. die Untersuchungsphase mit der Sammlung der einschlägigen Daten, den Vergleich der gewonnenen Untersuchungsdaten mit den Normwerten, die Feststellung einer signifikanten Abweichung (eines Symptoms) bei diesem Vergleich und schließlich die Zuordnung der Abweichung zu einem bestimmten Krankheitsbild (die deduktive medizinische Entscheidungsphase), oder

1b. liegt ein "Diagnostizierverfahren" bereits dann vor, wenn das beanspruchte Verfahren nur einen Verfahrensschritt enthält, der Diagnosezwecken dient oder sich auf die Diagnose bezieht?

2. Falls die Frage 1b. bejaht wird: Muss das beanspruchte Verfahren ausschließlich zu Diagnosezwecken einsetzbar sein oder sich ausschließlich auf die Diagnose beziehen? Nach welchen Kriterien ist dies zu beurteilen?

3a. Liegt ein "Diagnostizierverfahren" bereits dann vor, wenn

i) das beanspruchte Verfahren zumindest einen für das Vorliegen eines Diagnostizierverfahrens als wesentlich erachteten Verfahrensschritt enthält, der die persönliche Anwesenheit eines Arztes erfordert (Alternative 1), oder

ii) das beanspruchte Verfahren zwar nicht die persönliche Anwesenheit eines Arztes erfordert, aber voraussetzt, dass ein Arzt die Verantwortung trägt (Alternative 2), oder

iii) alle Verfahrensschritte auch oder nur von medizinischem oder technischem Hilfspersonal, vom Patienten selbst oder von einem automatisierten System vorgenommen werden können (Alternative 3)?

3b. Falls die Beteiligung eines Arztes (durch persönliche Anwesenheit oder Tragen der Verantwortung) entscheidend ist, muss der Arzt dann an dem Verfahrensschritt beteiligt sein, der am Körper vorgenommen wird, oder muss der Arzt nur an irgendeinem für ein Diagnostizierverfahren als wesentlich erachteten Verfahrensschritt beteiligt sein?

4. Bedeutet das Erfordernis "am menschlichen

oder tierischen Körper vorgenommen", dass Verfahrensschritte in direktem Kontakt mit dem Körper erfolgen, und können nur solche Schritte, die unmittelbar am Körper vorgenommen werden, einem Verfahren den Charakter eines Diagnostizierverfahrens verleihen oder genügt es, wenn wenigstens einer der Verfahrensschritte unmittelbar am Körper vorgenommen wird?

Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen **G 1/04** bei der Großen Beschwerdekammer anhängig. Man kann gespannt sein, welche Haltung die Große Beschwerdekammer zu den oben genannten Fragen einnehmen wird. In Anbetracht der den Ausnahmen von der Patentierbarkeit im Art. 52(4) EPÜ zugrunde liegenden Absichten (nämlich die ärztliche Kunst von Patentbeschränkungen freizuhalten) und der seit langem konsistenten Rechtsprechung zu chirurgischen oder therapeutischen Verfahren kann vermutet werden, dass die Große Beschwerdekammer hier die Haltung wie in Entscheidung **T 964/99** vertreten, einnehmen wird. Dies würde eine restriktivere Interpretation des Begriffs "Diagnostizierverfahren" bedeuten.

2. Neue Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt

Anfang dieses Jahres hat das Europäische Patentamt eine überarbeitete Version der "Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt" (im Folgenden als "Richtlinien" bezeichnet) vorgelegt. Von der Überarbeitung sind alle Teile der Richtlinien betroffen. So mussten zum einen der Inhalt von neuen oder geänderten Regeln zum EPÜ eingearbeitet, neue Entscheidungen der Technischen Beschwerdekammern sowie der Großen Beschwerdekammer berücksichtigt, und schließlich auch neue Direktiven der Rechtsabteilung des Europäischen Patentamts eingearbeitet werden.

Die Richtlinien haben keinen Gesetzescharakter und sind daher nicht rechtlich bindend im eigentlichen Sinne. Jedoch spiegeln die Richtlinien die vom Europäischen Patentamt geübte Praxis wider und somit werden sich die Formal- und Sachprüfer des Europäischen Patentamts weitgehendst an die in den Richtlinien niedergelegten Prinzipien und Leitlinien halten. In der Korrespondenz mit dem Europäischen Patentamt ist es daher in der Praxis

sehr empfehlenswert, sich wo auch immer möglich an die Richtlinien zu halten, bzw. Argumente auf den Inhalt der Richtlinien zu stützen.

Im Folgenden soll als Beispiel für die in den Richtlinien durchgeführten Änderungen die geänderten Voraussetzungen für die Prioritätsbeanspruchung vorgestellt werden. Das Prioritätsrecht ist im EPÜ in den Artikeln 87 bis 89 geregelt und gemäß der in Entscheidung **G 2/98** zum Ausdruck gebrachten Meinung der Großen Beschwerdekammer stimmen diese Artikel mit der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) überein.

Gemäß dieser Artikel kann die Priorität für "dieselbe Erfindung" beansprucht werden. Weiterhin muss die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, die "erste Anmeldung" für die in Frage stehende Erfindung sein. Einige Voraussetzungen dafür, dass eine Anmeldung als "erste Anmeldung" angesehen wird, sind in Art. 87(4) EPC niedergelegt. Dieser Artikel legt jedoch beispielsweise nicht fest, ob diese Anmeldung von demselben Erfinder (bzw. denselben Erfindern) oder lediglich vom selben Anmelder bzw. seinem Rechtsnachfolger wie die nachfolgende, prioritätsbeanspruchende Anmeldung stammen muss.

In den alten Richtlinien (siehe Teil C, Kapitel V, 1.4) war das Erfordernis "desselben Erfinders" festgelegt. In den neuen Richtlinien ist jedoch geregelt, dass es ausreicht, wenn derselbe Anmelder bzw. Rechtsnachfolger des Anmelders, für die Prioritäts- und die Nachfolganmeldung gegeben ist.

Die Konsequenzen dieser Änderung sollten nicht unterschätzt werden. Nach der neuen Regelung ist es nunmehr so, dass es der Wirksamkeit der Prioritätserklärung entgegensteht, wenn vom selben Anmelder, d.h. beispielsweise von derselben Firma, vor der "eigentlichen Prioritätsanmeldung" schon eine Anmeldung getätigt worden ist, die dieselbe Erfindung offenbart, aber nicht vom selben Erfinder ist.

Dieses Problem kann insbesondere große Firmen betreffen, die eine große Anzahl von Patenten pro Jahr anmelden, die von verschiedenen Erfindern stammen. Nach der früheren Regelung konnte bei Eintritt der oben angeführten Situation immer ar-

gumentiert werden, dass die Prioritätsbeanspruchung doch wirksam sei, weil die Erfinder nicht dieselben waren. Diese Argumentation fällt gemäß der neuen Regelung jedoch weg.

Da diese Änderung der Richtlinien auf einer Richtlinie der Rechtsabteilung beruht, und nicht etwa auf gesetzlichen Normen oder Rechtsprechung der Beschwerdekammern, würde sich bei Eintritt einer solchen Situation empfehlen, Beschwerde gegen die Vorgehensweise des EPA einzureichen. Dann würde die Richtlinie der Rechtsabteilung von einer Beschwerdekammer auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

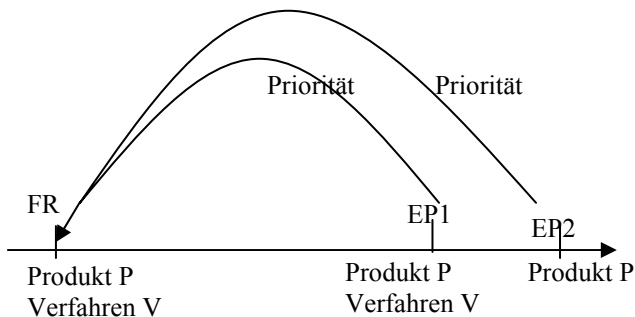
3. "Erschöpfung" des Prioritätsrechts: Entscheidung T 998/99 und mögliche Konsequenzen für europäische Anmeldestrategien

In der Entscheidung **T 998/99** hatte sich die Technische Beschwerdekammer mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine europäische Patentanmeldung wirksam die Priorität einer Erstanmeldung beanspruchen kann, wenn eine frühere europäische Anmeldung existiert, die für die gleiche Erfindung die Priorität dieser Erstanmeldung bereits in Anspruch genommen hat. Diese Entscheidung ist insofern interessant, da bei einer Verneinung dieser Frage das Prioritätsrecht gemäß Art. 87(1) EPÜ bereits mit der Inanspruchnahme durch die erste europäische Nachanmeldung "erschöpft" wäre. Dies hätte die Konsequenz, dass weitere europäische (oder Euro-PCT) Nachanmeldungen für diese Erfindung lediglich ihren Anmeldetag als relevanten Zeitrang erhalten. Anmelder müssten dies in ihrer zukünftigen europäischen Anmeldestrategie entsprechend berücksichtigen.

Im Folgenden soll kurz der der Entscheidung der Beschwerdekammer zugrunde liegende Sachverhalt erläutert werden:

Das Europäische Patentamt hatte ein europäisches Patent EP2 erteilt, welches die Priorität einer französischen Erstanmeldung FR beanspruchte. Sowohl EP2 als auch FR enthielten einen Patentanspruch auf ein identisches Produkt P. Der gleiche Anmelder hatte jedoch vor Einreichung der EP2 bereits eine europäische Anmeldung EP1 eingereicht, die

ebenfalls die Priorität von FR beanspruchte und außer einem Verfahren V auch das Produkt P offenbarte. Eine grafische Veranschaulichung des Sachverhalts liefert die nachfolgende Abbildung.



Gegen die Erteilung von EP2 wurde Einspruch eingelegt, wobei der Einsprechende argumentierte, dass die Inanspruchnahme der Priorität von FR durch EP1 zumindest für das Produkt P zu einer Erschöpfung des Prioritätsrechts geführt habe und somit EP2 als relevanten Zeitrang nur seinen Anmeldetag besitze. Folglich sei EP1 hinsichtlich EP2 ein nachveröffentlichter Stand der Technik, sofern gleiche Staaten wirksam benannt wurden.

Die Beschwerdekammer folgte dieser Argumentation und widerrief das Patent. Somit ist die Beschwerdekammer in der vorliegenden Entscheidung tatsächlich von einer "Erschöpfung" eines bereits einmal beanspruchten Prioritätsrechts ausgegangen.

Um ein weiteres Beispiel für die Auswirkungen der Entscheidung **T 998/99** zu geben, soll der obige Sachverhalt geringfügig modifiziert werden:

Ein Anmelder tätigt zunächst eine nationale Erst-anmeldung NAT1, reicht später eine europäische Nachanmeldung EP1 ein und kurz vor Ablauf des Prioritätsjahres entschließt er sich, eine Euro-PCT-Anmeldung PCT1 einzureichen, um den territorialen Schutzzumfang auszudehnen. Der Anmelder, der sowohl über EP1 als auch durch eine Regionalisierung der PCT1 in Europa Patentschutz erreichen kann, möchte erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob die EP1 zurückgenommen oder auf den Eintritt in die regionale europäische Phase verzichtet wird.

Sowohl EP1 als auch PCT1 beanspruchen die Priorität von NAT1 für dieselbe Erfindung. Gemäß **T 998/99** kann jedoch der europäische Teil von

PCT1 die Priorität von NAT1 nicht wirksam beanspruchen und EP1 wäre somit nach Eintritt von PCT1 in die europäische Phase ein nachveröffentlichter Stand der Technik (und damit neuheits-schädlich). Wird daher EP1 vor der europäischen Regionalisierung von PCT1 zurückgenommen (auch um beispielsweise weitere Kosten zu sparen), kann dies problematisch sein, wenn innerhalb des Prioritätsjahres weiterer Stand der Technik geschaffen wurde, wie das nachfolgende Beispiel belegt.

Handelt es sich bei NAT1 um eine deutsche Gebrauchsmusteranmeldung, so wird diese in der Regel bereits nach wenigen Monaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und somit voller Stand der Technik gegenüber der PCT1, falls diese die Priorität von NAT1 nicht beanspruchen kann. Weiterhin könnten auch eigene (z.B. wissenschaftliche) Veröffentlichungen oder Messeauftritte sehr kritisch sein, wenn ein Anmelder darauf vertraut, dass eine später erfolgte Anmeldung PCT1 die Priorität von NAT1 noch wirksam in Anspruch nehmen kann.

Leider finden sich in der Entscheidung der Beschwerdekammer keinerlei Hinweise, ob eine Zurücknahme von EP1 die eigentlich erfolgte "Erschöpfung" des Prioritätsrechts wieder aufheben kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre in der zuletzt skizzierten Konstellation selbst eine Zurücknahme von EP1 nicht hilfreich. Vielmehr wäre dann anzuraten, das Erteilungsverfahren von EP1 fortzusetzen, während PCT1 für alle übrigen Benennungen mit Ausnahme der EP-Benennung nationalisiert wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Entscheidung **T 998/99** unter bestimmten Voraussetzungen durchaus sehr relevant für die Prioritätsbeanspruchung von europäischen bzw. Euro-PCT-Anmeldungen ist. Dies sollte bei der zukünftigen Anmeldestrategie berücksichtigt werden. Leider finden sich in **T 998/99** keine Hinweise darüber, wie eine Situation zu bewerten wäre, in der EP1 und EP2 (bzw. EP1 und PCT1) den gleichen Anmeldetag besitzen. Wie oben bereits angedeutet, hat sich die Beschwerdekammer leider auch nicht dazu geäußert, ob eine Zurücknahme von EP1 die Bewertung des Sachverhalts verändert.

III. Europäisches Markenrecht

1. Neue Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Eintragungsfähigkeit von dreidimensionalen Marken

Im April 2004 wurden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Entscheidungen zur Eintragungsfähigkeit von dreidimensionalen Tabletten für unterschiedliche Produktklassen, insbesondere für Waschmittel für Waschmaschinen und Geschirrspüler, verkündet (Aktenzeichen C-456/01P und C-457/01P, C-468/01P bis C-472/01P, C-473/01P und C-474/01P).

Die fraglichen Anmeldungen bezogen sich auf rechteckige Waschmitteltabletten, bestehend aus zwei Schichten, nämlich rot und weiß oder grün und weiß (Henkel KGaA), auf rechteckige Tabletten in weiß und zartgrün oder rechteckige Tabletten in weiß mit Sprenkeln in unterschiedlichen Farben, sowie quadratische oder rechteckige Tabletten mit Einlagerung (Procter & Gamble Company).

Das Harmonisierungsamt für den gemeinsamen Binnenmarkt (HABM) hatte die Anmeldungen zurückgewiesen und die Zurückweisung mit fehlender Unterscheidungskraft begründet. Der Gerichtshof erster Instanz bestätigte die Entscheidungen des HABM. In seinen endgültigen Entscheidungen hat der EuGH nun die Beschwerden der Anmelder als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde vom EuGH folgendes angeführt:

Im Prinzip ergibt sich aus Art. 4 der Verordnung Nr. 40/94 (der Gemeinschaftsmarkenverordnung, GMV), dass sowohl die Form der Ware als auch die Farben zu den Zeichen gehören, die eine Gemeinschaftsmarke darstellen können. Daher ist ein Zeichen, das sich aus der dreidimensionalen Form einer Wasch- oder Geschirrspülmitteltablette und der Farbgebung dieser Tablette zusammensetzt, grundsätzlich markenfähig.

Jedoch bedeutet die allgemeine Markenfähigkeit eines Zeichens im Sinne von Art. 4 der Verordnung nicht, dass dieses Zeichen im Hinblick auf eine bestimmte Ware oder Dienstleistung auch die notwendige Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 b GMV besitzt.

Die Unterscheidungskraft einer Marke ist zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, und zum anderen im Hinblick auf die Anschauung der beteiligten Verkehrskreise zu beurteilen, die sich aus den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchern dieser Waren oder -empfängern dieser Dienstleistungen zusammensetzen.

Weiter wurde zunächst betont, dass die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Zeichen, die aus der Form der Ware selbst bestehen, nicht anders sind als die für die übrigen Markenkategorien geltenden. Jedoch wird eine aus der Form oder der Farbe der Waren selbst bestehende dreidimensionale Marke von den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht notwendig in der gleichen Weise wahrgenommen werden wie etwa eine Wort- oder Bildmarke, die vom Erscheinungsbild der mit der Marke bezeichneten Ware unabhängig ist.

Der EuGH führte weiter aus, dass Durchschnittsverbraucher aus der Form der Waren bzw. der ihrer Verpackung gewöhnlich nicht auf die Herkunft dieser Waren schließen, wenn graphische oder Wortelemente fehlen. Daher kann es für solche dreidimensionalen Marken im Vergleich zu einer Wort- oder Bildmarke schwieriger sein, Unterscheidungskraft aufzuweisen.

Je mehr sich die angemeldete Form derjenigen Form annähert, in der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten gegenüber dem Verbraucher in Erscheinung tritt, umso eher ist zu erwarten, dass dieser Form die Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 b GMV fehlt. Nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllt, besitzt auch Unterscheidungskraft im Sinne der GMV.

Kommentar: Der Europäische Gerichtshof hat in seinen neuen Entscheidungen eindeutige Standards für die Eintragbarkeit von dreidimensionalen Marken, welche das Produkt selbst darstellen, geschaffen. Dementsprechend kann gefolgert werden, dass, solange die angemeldete dreidimensionale Marke aus einer Kombination von offensichtlich für das

betreffende Produkt typischen Merkmalen besteht, der Marke die notwendige Unterscheidungskraft fehlen wird.

IV. Europäisches Kartellrecht - Neue Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung in Kraft

Am 1. Mai 2004 ist die neue Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung ("Verordnung EG Nr. 772/2004 der Kommission vom 27.04.2004 über die Anwendung von Art. 81(3) EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen", im folgenden als "GFTT" abgekürzt) in Kraft getreten. Die neue Verordnung ist Teil der Reform des EG-Kartellrechts, deren Kernstück die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16.12.2002 (Kartellrechtsverordnung) ist, die am selben Tage in Kraft getreten ist.

Die neue GFTT besitzt große Bedeutung für die Formulierung jeglicher Art von Technologietransferlizenzverträgen, weil solche Verträge automatisch als unwirksam angesehen werden müssen, falls sie nicht dem Art. 81 des Vertrages über die Europäischen Gemeinschaften genügen (dieser regelt welche Wettbewerbsbeschränkungen als kartellrechtlich unzulässig angesehen werden müssen). Falls jedoch andererseits ein Lizenzvertrag unter die neue GFTT fällt, genießt er die in der GFTT festgelegte Freistellung und muss damit (zumindest unter kartellrechtlichen Aspekten) in möglichen Gerichtsverfahren als rechtswirksam angesehen werden.

Abgesehen von Patent- und Know-how-Lizenzverträgen erwähnt die neue GFTT nun ausdrücklich auch Software-Copyright-Lizenzverträge und Geschmacksmusterlizenzverträge. Solche Verträge waren gemäß der alten GFTT nur in Verbindung mit Patent- oder Know-how-Lizenzverträgen freigestellt worden.

Die neue Verordnung unterscheidet sich in ihrer Struktur grundlegend, und in ihrem materiellrechtlichen Gehalt teilweise von der bisherigen GFTT. Die Europäische Kommission hat die durchgeführten Änderungen als notwendig erachtet, um einige

Unzulänglichkeiten der alten GFTT abzustellen. So war die alte GFTT wegen ihrer sehr detaillierten Regelungen oft als "rechtliche Zwangsjacke" angesehen worden. Die neue GFTT enthält dementsprechend keine Liste von freigestellten Vertragsklauseln mehr, sondern es wurde ein sogenannter geschützter Bereich ("safe harbour") geschaffen, in dem alle Technologielizenzvereinbarungen, unabhängig von ihrem konkreten Inhalt, generell freigestellt sind. Begrenzt wird dieser "safe harbour" durch Marktanteilsschwellen der am Vertrag beteiligten Parteien. Die Einführung dieser Marktanteilsschwellen kann als wichtigste Änderung in der neuen GFTT angesehen werden.

Das Tor zum "safe harbour" ist jedoch dann geschlossen, falls der Lizenzvertrag auch nur eine einzige Klausel enthält, die in Art. 4 GFTT als sogenannte Kernbeschränkungen ("hardcore restrictions") aufgelistet sind. Falls eine solche Klausel im Lizenzvertrag enthalten ist, genießt der gesamte Vertrag nicht mehr die Freistellung der neuen GFTT, unabhängig von der Frage der Marktanteile der beteiligten Parteien.

Als Konsequenz des neuen Konzepts hat die GFTT gegenüber ihrer Vorgängerin einen deutlich schlankeeren Aufbau. Nach einer Definition der verwendeten Begriffe (Art. 1) findet sich in Art. 2 die Freistellung von Technologielizenzverträgen in Form einer Generalklausel, gefolgt von den in Art. 3 festgelegten Marktanteilsschwellen.

In Art. 3 wird unterschieden zwischen Lizenzverträgen von Parteien, die miteinander im Wettbewerb stehen, und solchen, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen.

So legt Art. 3 (1) fest, dass die in Art. 2 gewährte Freistellung für Verträge zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Parteien nur dann gewährt wird, wenn der gemeinsame Marktanteil beider Parteien im relevanten Technologie- und Produktmarkt 20% nicht überschreitet.

Im Gegensatz dazu bestimmt Art. 3(2), dass bei nicht miteinander konkurrierenden Parteien die Freistellung dann gewährt wird, wenn der Marktanteil jeder der beiden Parteien auf dem relevanten Technologie- und Produktmarkt 30% nicht übersteigt.

Wie bereits erwähnt, enthält Art. 4 eine Liste von Klauseln, die als "Kernbeschränkungen" bezeichnet werden. Diese wurden von der Europäischen Kommission als im Regelfall kartellrechtswidrig eingeschätzt, so dass Verträge, die eine solche Klausel enthalten, im Regelfall nichtig sind. Entsprechend genießen Verträge, die auch nur eine dieser Klauseln enthalten, nicht die von der GFTT gewährte Freistellung.

Neben der Liste der Kernbeschränkungen in Art. 4 enthält die GFTT in Art. 5 einen weiteren Katalog von Klauseln, welche als kartellrechtlich bedenklich angesehen werden. Die in Art. 5 aufgeführten Klauseln werden jedoch als weniger kritisch als die in Art. 4 enthaltenen eingeschätzt, und daher führt das Vorhandensein einer solchen Klausel in einem Lizenzvertrag nicht automatisch dazu, dass der gesamte Vertrag die von der GFTT gewährte Freistellung einbüßt. Jedoch genießt die spezielle Klausel nicht die Freistellung der GFTT und die Rechtswirksamkeit des Gesamtvertrags hängt dann von den im nationalen Recht enthaltenen Bestimmungen ab.

In Art. 10 der neuen GFTT ist eine Übergangsperiode für alle bereits am 30. April 2004 bestehende Verträge vorgesehen. Danach findet die neue GFTT auf diese Verträge bis 31. März 2006 keine Anwendung. Vom 1. April 2006 an müssen jedoch auch diese alten Verträge der neuen GFTT entsprechen, um in den Genuss der durch sie gewährten Freistellung zu kommen.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die neue GFTT die "rechtliche Zwangsjacke" ihrer Vorgängerin durch die Einführung von Marktanteilschwellen in Art. 3 und das gleichzeitige Weglassen von Listen von "weißen" oder "grauen" Klauseln, wie sie noch in der vorhergehenden GFTT enthalten waren, abgestreift hat. Damit erlaubt die neue GFTT eine höhere Flexibilität beim Entwurf von Lizenzverträgen zwischen all jenen Parteien, welche die Erfordernisse an die Marktanteilschwellen gemäß Art. 3 GFTT erfüllen.

Andererseits ist es jedoch so, dass sich die Situation für Vertragsparteien, deren Marktanteile die in Art. 3 festgelegten Schwellen überschreiten, eher verschlechtert hat, da nun Lizenzverträge zwischen

solchen Parteien nicht mehr in den Genuss der Freistellung ihrer Verträge gemäß der GFTT kommen, unabhängig davon, welche Klauseln in die Verträge aufgenommen werden.

Da die Rechtswirksamkeit von Verträgen solcher Parteien nur mehr im Rahmen eines möglichen, oft sehr viel später stattfindenden Gerichtsverfahrens überprüft werden kann, spielt die sogenannte Selbsteinschätzung des Vertrages durch die vertragsschließenden Parteien eine zentrale Rolle. Die Europäische Kommission hat im Bewusstsein dieser Tatsache umfangreiche "Leitlinien für die Anwendung von Art. 81 EGV auf Technologielizenzverträge" herausgegeben. Diese Leitlinien enthalten eine eingehende Erläuterung der GFTT und ihrer wesentlichen Einzelregelungen und geben darüber hinaus in weitem Umfang Hinweise für die kartellrechtliche Bewertung solcher Technologielizenzverträge, die nicht unter die GFTT fallen.

Die Neufassung der GFTT hat des Weiteren auch zur Folge, dass alle bereits bestehenden Lizenzverträge zwischen Parteien, die nicht den Anforderungen an die in Art. 3 festgelegten Marktanteilschwellen genügen, vor dem 31. März 2006 sorgfältig überprüft werden müssen, weil, wie bereits erwähnt, die neue GFTT dann auch auf solche Altverträge anzuwenden ist.

V. Europäisches Wettbewerbsrecht

In der Sache IMS Health GmbH & Co. OHG gegen NDC Health GmbH & Co. KG hat der Europäische Gerichtshof zur Frage der Auslegung von Art. 82 EG-Vertrag Stellung genommen (Aktenzeichen C-418/01). In Art. 82 ist festgelegt, dass Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung im EG-Binnenmarkt nicht missbrauchen dürfen, und wann ein solcher Missbrauch im besonderen vorliegt.

Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt war folgender:

Beide Parteien befassen sich mit der Erstellung und dem Vertrieb von Marktberichten über den Absatz von Arzneimitteln und Gesundheitserzeugnissen. Die IMS erstellt für Pharmaunternehmen nach Bausteinstrukturen formatierte Berichte über den

regionalen Absatz von Arzneimitteln in Deutschland. Dabei liefert die IMS ihre Berichte auf der Grundlage einer Struktur mit 1860 Bausteinen bzw. einer davon abgeleiteten Struktur mit 2847 Bausteinen, wobei jeder Baustein einem bestimmten, geographisch definierten Bereich der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Weiterhin hatte die IMS die Mitarbeit einiger ihrer Kunden zur Optimierung der Bausteine einbezogen.

Aufgrund der Praxis, die Bausteinstrukturen unentgeltlich an Apotheken und Arztpraxen zu verteilen, wurden die betreffenden Strukturen zu einem gebräuchlichen Industriestandard, an den die Kunden der IMS ihre EDV- und Vertriebsstrukturen angepasst haben.

Ein ehemaliger Geschäftsführer der IMS gründete eine neue Firma, deren Aktivität ebenfalls darin bestand, nach Bausteinstrukturen formatierte Marktberichte über den regionalen Absatz von Arzneimitteln zu vertreiben. Diese Firma versuchte zunächst, Strukturen bestehend aus einer anderen Anzahl an Bausteinen zu vermarkten. Jedoch ging sie aufgrund der Zurückhaltung der potentiellen, an Strukturen mit 1860 oder 2847 Bausteinen gewöhnten Kunden dazu über, Strukturen mit 1860 oder 3000 Bausteinen zu verwenden, die somit den von der IMS verwendeten Strukturen gleich bzw. sehr ähnlich waren. Diese Firma wurde später von NDC gekauft.

In dem Verfahren, das dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegt, verfolgte die IMS ihr Ziel weiter, der NDC die Verwendung der 1860-Strukturen zu untersagen.

Das Landgericht Frankfurt am Main legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Art. 82 EG dahingehend auszulegen, dass es ein missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens darstellt, den Abschluss eines Lizenzvertrages über die Nutzung einer urheberrechtlich geschützten Datenbank mit einem Unternehmen zu verweigern, welches Zutritt zu denselben räumlichen und sachlichen Markt haben möchte, wenn die Teilnehmer der Marktgegenseite,

also die potentiellen Nachfrager, jedes Produkt, welches von der urheberrechtlich geschützten Datenbank keinen Gebrauch macht, ablehnen, weil sie sich auf die Verwendung von Produkten auf der Basis der urheberrechtlich geschützten Datenbank eingestellt haben?

2. Ist es für die Frage eines missbräuchlichen Verhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens von Relevanz, in welchem Umfang es Mitarbeiter der Marktgegenseite in die Entwicklung der urheberrechtlich geschützten Datenbank einbezogen hat?

3. Ist es für die Frage eines missbräuchlichen Verhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens von Relevanz, welcher Umstellungsaufwand (insbesondere Kosten) den Nachfragern entstünde, die bislang das Produkt des marktbeherrschenden Unternehmens bezogen haben, wenn sie zukünftig das Produkt eines Konkurrenzunternehmens bezögen, welches von der urheberrechtlich geschützten Datenbank keinen Gebrauch macht?

Der Europäische Gerichtshof entschied folgendermaßen:

„Auf die 2. und 3. Frage ist zu antworten, dass im Rahmen der Prüfung, ob sich ein beherrschendes Unternehmen missbräuchlich verhält, wenn es eine Lizenz zur Verwendung einer Bausteinstruktur verweigert, an der es ein Recht des geistigen Eigentums besitzt, sowohl der Grad der Einbeziehung der Benutzer in die Entwicklung dieser Struktur als auch der Aufwand, den potentielle Nutzer betreiben müssten, um auf einer alternativen Struktur beruhende Berichte über den regionalen Absatz von Arzneimitteln beziehen zu können, und insbesondere die Kosten, die ihnen dadurch entstünden, bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen sind, ob die geschützte Struktur für die Vermarktung solcher Berichte unerlässlich ist.“

Was die erste Frage betrifft, erklärte der Gerichtshof, dass das ausschließliche Recht der Vervielfältigung zu den Vorrechten des Inhabers eines Immaterialgüterrechts gehört, so dass die Verweigerung einer Lizenz als solche keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen kann, selbst wenn sie von einem Unternehmen in beherrschender Stellung ausgehen sollte (vgl. auch C-238/87

„Volvo“ und C-241/91 und C-242/91 „Magill“).

Jedoch geht aus der Rechtsprechung auch hervor, dass die Ausübung des ausschließlichen Rechts durch den Inhaber unter bestimmten, außergewöhnlichen Umständen ein missbräuchliches Verhalten darstellen kann.

Ein Unternehmen, das über ein Recht des geistigen Eigentums verfügt und den Zugang zu Erzeugnissen oder Dienstleistungen verweigert, die für eine bestimmte Tätigkeit unerlässlich sind, handelt dann missbräuchlich, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Die Weigerung muss das Auftreten eines neuen Erzeugnisses verhindern, nach dem eine potentielle Nachfrage der Verbraucher besteht, sie darf nicht gerechtfertigt sein, und sie muss geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf einen abgeleiteten Markt auszuschließen.

Im Hinblick auf die dritte Bedingung, so der Gerichtshof weiter, ist entscheidend, dass zwei verschiedene Produktionsstufen unterschieden werden können, die dadurch miteinander verbunden sind, dass das vorgelagerte Erzeugnis ein für die Lieferung des nachgelagerten Erzeugnisses unerlässliches Element ist.

Übertragen auf das Ausgangsverfahren ist nach dieser Vorgehensweise zu untersuchen, ob es sich bei der vorgelagerten 1860er-Struktur um ein für die nachgelagerte Lieferung von Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in Deutschland unerlässliches Element handelt.

Zur ersten Bedingung, dem Auftreten eines neuen Erzeugnisses, wurde gesagt, dass das Unternehmen, das um die Lizenz ersucht hat, beabsichtigen muss, neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die der Inhaber nicht anbietet und für die eine potentielle Nachfrage der Verbraucher besteht.

Was die zweite Bedingung anbelangt, ist es nötig zu untersuchen, ob die Verweigerung der nachgefragten Lizenz durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Kommentar: Die obige Entscheidung beendet die lange gehegte Diskussion darüber, ob die in der "Magill"-Entscheidung festgelegten Bedingungen

kumulativ oder alternativ zu bewerten sind, welche eine Lizenzverweigerung eines Rechtes des geistigen Eigentums als Missbrauch einer beherrschenden Stellung qualifizieren. Der Gerichtshof sagt in seiner neuen Entscheidung ganz deutlich, dass diese drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.

Einer der strittigsten Punkte vor dieser Entscheidung war, ob zwei Märkte nötig sind, um die Lizenzverweigerung als Missbrauch zu qualifizieren, und unter welchen Kriterien diese zwei Märkte bestimmt werden sollten. Der Gerichtshof hat richtigerweise die Existenz eines hypothetischen oder potentiellen Marktes für diesen Zweck als genügend erachtet.

Im vorliegenden Fall könnte die Entwicklung einer „1860er-Struktur“ zum Industriestandard als „außergewöhnlicher Umstand“ betrachtet werden, um eine Zwangslizenz zu rechtfertigen. Dies muss aber nun das wieder mit der Sache befasste Landgericht Frankfurt am Main beurteilen.

VI. Neues deutsches Geschmacksmustergesetz

Nach dem Inkrafttreten der neuen europäischen Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster am 1. April 2003 (siehe dazu unseren ausführlichen Bericht in NewsLetter vom Mai 2002), ist nunmehr am 1. Juni 2004 das neue deutsche Geschmacksmustergesetz in Kraft getreten. Damit wurde die EU-Richtlinie 98/71/EG nach 2 ½ Jahren Verspätung in nationales Recht umgesetzt.

Auch das neue deutsche Geschmacksmusterrecht schützt nach wie vor industriell oder handwerklich erzeugte Gegenstände, die den Formen- und Farbensinn des Betrachters ansprechen. Geschmacksmusterschutz kann durch Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt beispielsweise für die Gestaltung von Haushaltsgeräten aller Art, Möbeln, Stoffen, Sportgeräten, technische Geräten, Geschirr, Schmuck und vieles mehr erlangt werden.

Gegenüber dem bisherigen Geschmacksmustergesetz sind wesentliche Änderungen sowohl im materiellen Geschmacksmusterrecht als auch im Anmel-

de- und Eintragungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt erfolgt. Zu den wichtigsten Änderungen im neuen Geschmacksmusterrecht zählen:

- Das nach neuem Recht eingetragene Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, das Muster ohne seine Zustimmung zu benutzen. Damit handelt es sich nun um ein Schutzrecht mit Sperrwirkung, das ein Ausschließlichkeitsrecht wie beispielsweise ein Patent bietet.

Die Benutzung umfasst insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das In-Verkehr-Bringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken. Auf die subjektive Kenntnis des Nachahmers vom Geschmacksmuster kommt es also für die Rechtsdurchsetzung nicht mehr an (wie im Patent- oder Markenrecht). Die Streichung des Kriteriums der Nachbildung unterscheidet also die Neuregelung von der bisherigen Regelung, die dem Rechtsinhaber gegenüber Dritten lediglich ein Nachahmungsverbot einräumte. Durch diese Neuregelung hat das deutsche Geschmacksmuster eine wesentliche Aufwertung erfahren.

- Bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart des Musters bleiben eigene Offenbarungen des Entwerfers innerhalb einer Frist von 12 Monaten vor dem Anmeldetag unberücksichtigt.

Diese neue Regelung soll es dem Anmelder ermöglichen, sein Geschmacksmuster der Öffentlichkeit vorzustellen und die Marktchancen abzuschätzen. Ein Abwarten kann aber deshalb nicht angeraten werden, da Dritte zur Gestaltung von weiteren, abgeleiteten Mustern angeregt werden können. Damit würde der bekannte Formenschatz vergrößert mit der Folge, dass diese weiteren Muster u. U. der Eigenart des eigenen, früheren Musters des Anmelders entgegenstehen.

- Die maximale Schutzdauer des Geschmacksmusters beträgt nicht mehr 20 Jahre, sondern 25

Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Die maximale Schutzdauer wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr nach jeweils 5 Jahren bewirkt. Dies gilt auch für die bereits ab dem 1. Juli 1988 eingetragenen Geschmacksmuster. Kador & Partner bietet Ihnen den Service, Sie an die Verlängerung auch bestehender deutscher Geschmacksmuster rechtzeitig zu erinnern und führt für Sie die erforderlichen Verlängerungen durch.

- In einer Sammelanmeldung können statt bisher 50 Muster nunmehr bis zu 100 Muster angemeldet werden, wenn sie mindestens einer gemeinsamen Warenklasse angehören.

Kador & Partner empfiehlt jedem Designer, sich sein Muster schützen zu lassen, um sich das Ausschließlichkeitsrecht an dem eingetragenen Geschmacksmuster zu sichern und energisch gegen Nachahmer vorzugehen. Das neue deutsche Geschmacksmuster gewährt nun auch effizienten Rechtsschutz, wenn Sie von der Eintragung Ihres Geschmacksmusters Gebrauch machen. Dazu raten wir Ihnen auch deshalb, da der Gesetzgeber für die Eintragung des Musters nur mehr voraussetzt, dass dieses Muster aus der Sicht der Fachkreise neu ist und sich dazu in seinem Gesamteindruck vom bestehenden Formenschatz unterscheidet. Das Muster muss also nicht mehr eigentümlich sein. Der Gesetzgeber hat also die Schutzwelle abgesenkt, was den Schluss zulässt, dass der Geschmacksmusterschutz im Gegensatz zum bisherigen Geschmacksmustergesetz leichter zu erreichen sein wird.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das neue deutsche Geschmacksmustergesetz in wesentlichen Punkten verbessert und weitgehend mit der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster harmonisiert worden ist. Im Einzelfall sollte aber gründlich erwogen werden, welches Schutzrecht für ein entworfenen Design adäquat ist, vor allen Dingen im Hinblick auf die recht günstigen Kosten eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Schutz in der gesamten Europäischen Union, und nicht nur in Deutschland, bietet.